

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der

FireStart GmbH

(„FIRESTART“)

I. Einleitung

I.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der FireStart GmbH („FIRESTART“), wie sie in Punkt I.2 angeführt sind. Die Einzelheiten in Bezug auf solche Lieferungen und Leistungen sowie der damit verbundenen Regelungen werden jeweils in Einzelverträgen („Einzelverträge“) vereinbart.

I.2 Diese AVB regeln in **Teil A** die Überlassung und Nutzung von Standard-Software (Lizenz), in **Teil B** die Pflege der Software und in **Teil C** Beratungs-, Unterstützungs- sowie Dienst- und Werkleistungen außerhalb der Pflege. **Teil D** dieser AVB enthält Allgemeine Regelungen, die sowohl für die Überlassung und Nutzung von Standard-Software (Teil A) als auch für die Pflege (Teil B) und sonstige Dienst- und Werkleistungen (Teil C) gelten. **Teil E** enthält Definitionen von bestimmten in diesen AVB verwendeten Begriffen.

TEIL A LIZENZBEDINGUNGEN

A.1 Gegenstand

A.1.1 Dieser Abschnitt A regelt die Überlassung von Standard-Software durch FIRESTART an den Kunden zur Nutzung durch den Kunden. Hersteller, Bezeichnung,

Art und der Umfang der Lizenz, Einsatzumgebung und Einsatzbedingungen der Software und sonstige speziellen Konditionen sind im jeweiligen Einzelvertrag.

A.1.2 Diese AVB gelten sowohl für Software, deren Hersteller bzw. Urheberrechtsinhaber FIRESTART ist, als auch für Drittsoftware. Für den Fall, dass FIRESTART nicht der Hersteller von Standard-Software ist (Drittsoftware), erwirbt FIRESTART von dem im Einzelvertrag näher spezifizierten Hersteller oder Drittlizenzgeber ein einfaches – im Einzelvertrag näher spezifiziertes – Nutzungsrecht für den Kunden. Voraussetzung dafür, dass ein entsprechendes Nutzungsrecht für den Kunden erworben werden kann, ist, dass sich der Kunde den jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers oder Drittlizenzgebers – und zwar auch direkt gegenüber dem Hersteller oder Drittlizenzgeber – unterwirft. Diese Lizenzbedingungen werden im jeweiligen Einzelvertrag angeführt und dem Kunden zur Verfügung gestellt oder abrufbereit gehalten, sodass sich der Kunde davon Kenntnis verschaffen kann.

A.1.3 Die Software wird, in Ermangelung einer anderen Regelung im Einzelvertrag, in der bei Vertragsabschluss aktuellen Version im Maschinencode samt der von FIRESTART allgemein bereitgestellten Dokumentation ausgeliefert; der Quellcode wird dem Kunden nicht überlassen.

A.1.4 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der von FIRESTART zu liefernden Software bekannt. Der Kunde ist für die Auswahl der Software und die technischen Einsatzbedingungen z.B. in Bezug auf Hardware, Betriebssystem, Datenbank, etc. verantwortlich. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Software seinen Bedürfnissen entspricht. Der Kunde muss sich im

Zweifel vor Vertragsabschluss sachkundig beraten lassen. FIRESTART bietet entsprechende Beratungsleistungen gegen gesonderte Vergütung an.

A.1.5 FIRESTART liefert die Software an dem im Einzelvertrag angeführten Lieferort oder stellt sie per Download zur Verfügung. Die Installation der Software ist nicht Bestandteil der Softwareüberlassung, diese kann allenfalls gesondert im Einzelvertrag vereinbart werden. Die Lieferung erfolgt bis zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Höhere Gewalt, Streiks, durch den Lieferanten oder Drittlizenzgeber zu vertretende Verzögerungen und ähnliche Umstände verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung.

A.2 Urheberrechte/Nutzungsumfang

A.2.1 Der Kunde anerkennt, dass alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht, Patentrecht und sonstige IP-Rechte, mit allen Befugnissen, an allen dem Kunden nach diesen AVB zur Nutzung überlassenen Programmen, Dokumentationen und Materialien FIRESTART oder – im Fall einer Drittsoftware – dem Hersteller der Software oder dem Drittlizenzgeber zustehen, der Kunde hat lediglich die aus dem Einzelvertrag, diesen AVB und – im Fall von Drittsoftware – den entsprechenden Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Drittlizenzgebers sich ergebenden Rechte zur einfachen Nutzung der Software.

A.2.2 FIRESTART räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, grundsätzlich nicht übertragbares Recht ein, die Software in dem im Einzelvertrag vereinbarten Umfang zu nutzen, und zwar gegen Einmalentgelt

auf unbeschränkte Dauer (= Lizenzkauf), oder auf beschränkte Dauer bzw. auf unbeschränkte Dauer mit Kündigungsmöglichkeit (= Lizenzmiete). Im Einzelvertrag ist festzulegen, ob die Lizenz auf Kauf- oder auf Mietbasis erworben wird. Jede darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Kunden untersagt und berechtigt FIRESTART – ungeachtet sonstiger Rechte und Ansprüche – zur Lizenzentziehung. Die Nutzungsbefugnisse beginnen mit dem im Einzelvertrag festgelegten Vertragsbeginn. Unter Nutzung ist die Ausführung der in den Programmen enthaltenen Instruktionen sowie der erforderliche Gebrauch der Dokumentation zu verstehen.

A.2.3 Die Art und der Umfang der Nutzung bestimmen sich in nachstehender Reihenfolge nach den (allenfalls) anwendbaren Drittlizenzbedingungen, dem Einzelvertrag und diesen AVB.

A.2.4 Für Standard-Software, die der Kunde im Rahmen der Verbesserung oder Pflege erhält, beginnen die Nutzungsbefugnisse in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die entsprechenden Programmkomponenten auf einer Festplatte speichert oder in einer CPU verarbeitet. Sobald er die neuen Programmkomponenten produktiv nutzt, erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassenen und ersetzten Programmkomponenten seine Nutzungsbefugnisse.

A.2.5 Der Kunde darf die Programme nur in der vereinbarten Einsatzumgebung (z.B. CPU, Installationsort, usw.) und nur im vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. Named User, maximale Anzahl von Concurrent Usern) nutzen. Einsatzumgebung und Nutzungsumfang ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die Software darf nur für eigene Zwecke des Kunden benutzt werden. Ein Rechenzentrumsbetrieb durch

den Kunden ist nicht gestattet. Als Rechenzentrumsbetrieb gilt, wenn der Kunde Dritten das Benutzen der Programme, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet oder die Software für Dritte – und nicht für die Verarbeitung eigener Geschäftsprozesse – nutzt. Die Nutzung der Software in einem externen Rechenzentrum für den Kunden durch einen dritten Host-Provider ist aber gestattet.

A.2.6 Der Kunde darf die Software im Rahmen des § 40d(2) öUrhG umarbeiten und Änderungen und Erweiterungen der Software durchführen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich erlaubt und zwingend ist. Zur Herstellung der Interoperabilität ist der Kunde berechtigt, allerdings nur, wenn der Kunde FIRESTART schriftlich mit angemessener Frist aufgefordert hat, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung trotz schriftlicher Fristsetzung erfolglos blieb, ist der Kunde in den Grenzen des § 40e öUrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. § 40e Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 öUrhG) verschafft der Kunde der FIRESTART eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar FIRESTART gegenüber zur Einhaltung der Nutzungs- und Weitergabebestimmungen gemäß Einzelvertrag und AVB entsprechend verpflichtet.

A.2.7 Der Kunde darf die Software, die er mittels Lizenzkauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbenen Software), einen Dritten einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen; eine vorübergehenden Nutzungsüberlassung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind

untersagt. Voraussetzung für eine solche Weitergabe ist eine schriftliche Erklärung des Abnehmers, wonach dieser sich gegenüber FIRESTART an die Nutzungs- und Weitergaberegeln gemäß Einzelvertrag und AVB bindet. Der Dritte ist zur Ausübung der Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn der Kunde gegenüber FIRESTART schriftlich zugesichert hat, dass er alle Original-Programmkopien an den Dritten weitergegeben und alle selbsterstellten Kopien gelöscht hat. Punkt A.2.8 gilt entsprechend. Eine sonstige Übertragung der Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an der Software ist ohne ausdrückliche Zustimmung von FIRESTART nicht zulässig. Die Weitergabe von nach dem Vertragstyp Miete erworbener Software an Dritte ist nicht zulässig.

A.2.8 Unabhängig vom Grund der Beendigung eines Vertrages hat der Kunde bei Vertragsbeendigung unverzüglich die Originale der Software inklusive Änderungen, Ergänzungen usw. an FIRESTART zu übergeben oder diese auf Verlangen von FIRESTART zu vernichten; ebenso sämtliche Dokumentation. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, sämtlichen Gebrauch der Software einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen jeder Art unverzüglich einzustellen. Ausgenommen von der Löschungspflicht ist für die gesetzlich vorgesehene Dauer die Aufbewahrung einer nach gesetzlichen Vorschriften zu erstellenden Archivkopie, die allerdings nicht mehr im Echtbetrieb eingesetzt werden darf. Der Kunde wird FIRESTART bestätigen, dass die vorgenannten Maßnahmen getroffen wurden.

A.2.9 FIRESTART ist berechtigt, die vereinbarungsgemäß Nutzung der Software nach Wahl von FIRESTART beim Kunden und/oder beim Endkunden zu überprüfen

oder durch Fachleute (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen. Der Kunde kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise. Die zumutbaren Kosten der Lizenzprüfung werden vom Kunden getragen, wenn die Prüfungsergebnisse eine nicht vertragskonforme Nutzung ergeben. Bei einer nicht vertragskonformen Nutzung kann FIRESTART eine angemessene Gebühr für das Lizenzdefizit in der Höhe der dann gültigen Preisliste verlangen; andere vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Bestimmungen dieses Punktes A.2.9 sind vom Kunden auf seine Endkunden entsprechend zu überbinden.

A.3 Vergütung/Zahlungsbedingungen

A.3.1 Die Vergütung ist das Entgelt für die vereinbarte Nutzung der Software. Die Höhe der Vergütung ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

A.3.2 Bei der Kauflizenz umfasst die Lizenzgebühr nicht die Pflegegebühr, bei der Mietlizenz umfasst die Lizenzgebühr neben dem Nutzungsentgelt auch die Pflegegebühr (= Mietentgelt).

A.3.3 Die Lizenzgebühr beim Lizenzkauf ist zur Gänze binnen 30 Tagen nach Abschluss des Einzelvertrages zur Zahlung fällig. Das Mietentgelt ist jeweils jährlich im Voraus, für das erste Jahr 30 Tage nach Abschluss des diesbezüglichen Einzelvertrages, zur Zahlung fällig. FIRESTART kann das Mietentgelt jährlich gemäß dem aktuellen österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI) anpassen, das Basisjahr für die erste Anpassung ist das erste Vertragsjahr (beginnend mit dem Abschluss des Einzelvertrages).

A.4 Dauer

A.4.1 Beim Lizenzkauf wird das Nutzungsrecht auf unbeschränkte Dauer eingeräumt.

A.4.2 Bei der Lizenzmiete wird die Mietdauer (Lizenzdauer) im Einzelvertrag festgelegt. Eine fristlose Kündigung bleibt möglich.

TEIL B PFLEGE VON STANDARD-SOFTWARE

B.1 Gegenstand

Dieser Abschnitt B regelt die Pflege der Standard-Software. Die Pflege der Software wird dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich im Einzelvertrag anders vereinbart, beim Lizenzkauf gesondert und unabhängig von der Einräumung der Nutzungsrechte an der Software angeboten und zur Verfügung gestellt, sie ist in diesem Fall nicht Bestandteil der Softwareüberlassung bzw. Nutzungsrechteinräumung. Bei der Mietlizenz ist die Softwarepflege untrennbarer Bestandteil der Softwarelizenz.

B.2 Pflegeumfang

B.2.1 Wenn die Standard-Software nicht von FIRESTART hergestellt wird, sondern von einem Dritten (Hersteller oder Drittlizenzgeber) bezogen wird, richtet sich das Pflegeservice nach den entsprechenden Pflegeangeboten des Herstellers oder Drittlizenzgebers. Der genaue Pflegeumfang sowie die Service Levels sind in der jeweiligen Pflegebeschreibung bzw. im Einzelvertrag festzulegen, die Pflege kann umfassen:

B.2.1.1 First Level Support: FIRESTART wird definierten Key Usern des Kunden bei Anwenderproblemen innerhalb der vereinbarten Service-Zeiten bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusam-

menhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen FIRESTART-Softwareprogramme im Rahmen eines First-Level-Support telefonisch oder remote zur Verfügung stehen. Die diesbezüglichen Einzelheiten (z.B., die definierten Key User, vom Kunden zu schaffende technische oder organisatorische Voraussetzungen sowie die Reaktionszeiten, d.i. jene Zeitspanne innerhalb der FIRESTART eine Problemanfrage entgegennimmt), sind in der jeweiligen Pflegebeschreibung und/oder im Einzelvertrag festgehalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des First Level Support ist die Absolvierung der dafür von FIRESTART für die definierten Key User vorgesehenen Schulungen durch diese Key User.

FIRESTART ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieses Service für gleichartige Probleme weitere diesbezügliche Unterstützungsleistungen von zusätzlichen, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen, oder aber derartige Leistungen gesondert nach den vereinbarten Vergütungssätzen, in Ermangelung solcher nach den jeweiligen allgemeinen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

B.2.1.2 Second Level Support: FIRESTART steht den definierten Personen des Kunden innerhalb der vereinbarten Servicezeiten bei technischen Fehlermeldungen und Systemfehlern im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen FIRESTART-Software im Rahmen eines Second Level Support telefonisch oder remote zur Verfügung. Die geschulten Mitarbeiter des Kunden, welche die Ansprechpersonen für FIRESTART im Zusammenhang mit dem Second Level Support sind, die Reaktionszeiten und sonstige Einzelheiten (z.B. vom Kunden zu schaffende technische oder organisatorische Voraussetzungen) sind in der Pflegebeschreibung

und/oder dem Einzelvertrag festgehalten. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Second Level Support ist die Absolvierung der dafür von FIRESTART für diese Ansprechpersonen vorgesehenen Schulungen.

B.2.1.3 Update-Service: Die Zurverfügungstellung allgemeiner neuer Programmstände mit allgemeinen Fehlerkorrekturen und kleinen Anpassungen der vertragsgegenständlichen Software, die während der Laufzeit der Pflege von FIRESTART allgemein ihren Kunden zur Verfügung gestellt werden, darunter fallen nicht neue Programmversionen, die erhebliche Funktionserweiterungen enthalten; derartige Upgrades oder Programmstände werden dem Kunden von Zeit zu Zeit von FIRESTART gesondert angeboten.

B.2.1.4 Problembehandlung Vor-Ort: Falls eine Problembehandlung nicht telefonisch oder remote durchgeführt werden kann, wird FIRESTART, so dieses Service im Einzelvertrag vereinbart ist, Serviceleistungen am vereinbarten Standort des Computersystems gegen gesonderte Verrechnung nach den vereinbarten, in Ermangelung solcher nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen, vornehmen.

B.2.2 Welche der obigen Pflegeleistungen vom Kunden in Anspruch genommen werden, ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Pflegeleistungen werden innerhalb der normalen Geschäftszeiten (C.7.4.) von FIRESTART erbracht. Erfolgt eine Problembearbeitung ausnahmsweise und auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit, kommt ein um 50 % erhöhter Vergütungssatz zur Anwendung. Der Kunde hat FIRESTART jederzeit Remote oder Vor-Ort Zutritt zum System im Rahmen der Pflege

zu gewähren und die diesbezüglichen Voraussetzungen zu schaffen.

B.2.3 FIRESTART ist von der Pflicht, Pflegeleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen, befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Pflegevergütung hat, wenn der Kunde von der Installation der jeweils aktuellen oder der vorherigen Version der angebotenen bzw. gelieferten Programmstände absieht.

B.2.4 Von der Pflege ausgeschlossen – und nach den FIRESTART-Vergütungs- und Spensätzen gemäß jeweils aktueller Preisliste gesondert zu bezahlen – sind Instandsetzungen oder erhöhter Aufwand zur Instandhaltung der Standard-Software, die durch vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder ähnliche nicht von FIRESTART zu vertretende Gründe erforderlich sind, so wie Arbeiten an Software, die der Kunde eigenständig geändert oder die durch andere als FIRESTART-Techniker gewartet wurde, ohne dass jeweils eine vorherige schriftliche Zustimmung hiezu von FIRESTART vorlag. Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist FIRESTART berechtigt, die angefallenen Kosten dem Kunden zu den jeweils gültigen Vergütungs- und Spensätzen in Rechnung zu stellen.

B.3 Pflegegebühren

B.3.1 Die Höhe der Pflegegebühren für die einzelnen Services (B.2.1.1 bis B.2.1.5) entspricht einer bestimmten Prozentzahl bezogen auf das jeweilige Lizenzentgelt und ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

B.3.2 Die festen – in einer Prozentzahl ausgedrückten – Pflegegebühren nach Punkt B.3.1 sind jeweils zu Beginn eines Pflegejahres, erstmals mit Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages, zur Zahlung fällig, im Falle des Lizenzkaufes unabhängig von den Lizenzgebühren, im Fall der Lizenzmiete gemeinsam mit den Lizenzgebühren (vgl. A.3.2 und A.3.3 oben).

B.3.3 Die gesondert nach Aufwand zu verrechnenden Pflegeleistungen werden jeweils monatlich nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt und ist 30 Tage danach zur Zahlung fällig.

B.4 Pflegedauer

B.4.1 Der Pflegevertrag wird – im Fall des Lizenzkaufes unabhängig von der Softwarelizenz, im Fall der Lizenzmiete gemeinsam mit der Softwarelizenz – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, im Einzelvertrag kann auch eine fixe Pflegedauer vereinbart werden. Das Pflegeverhältnis kann – in Ermangelung einer fixen Dauer – unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 36. Vertragsmonates. Im Fall der Lizenzmiete gilt diese Regelung auch für die Lizenzerräumung, welche untrennbar mit der Pflege verbunden ist.

B.4.2 Aus wichtigen Gründen in der Sphäre der anderen Partei kann ein Pflegevertrag, im Fall der Lizenzmiete gemeinsam mit dem Nutzungsrecht, von jeder Vertragspartei jederzeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund, welcher FIRESTART zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt, liegt insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Setzung einer Nach-

frist von 20 Tagen, bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen trotz Abmahnung und nicht Wiederherstellung eines vertragskonformen Zustandes binnen 10 Tagen oder bei einem Verhalten des Kunden vor, welches die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für FIRESTART unzumutbar macht.

TEIL C (DIENST- UND WERKLEISTUNGEN)

C.1 Gegenstand

C.1.1 Dieser Vertragsabschnitt C regelt Dienst- und Werkleistungen außerhalb der Pflege der Software, welche in Teil B geregelt ist; darunter fallen Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung oder Unterstützung bei der Erstellung von Analysen und Spezifikationen, die Erstellung von Individual-Software, die Unterstützung bei der Installation, Einrichtung und Konfiguration (Basis-Customizing) der Software, die Unterstützung bei der Prozessneugestaltung, die Erstellung und Einrichtung von Schnittstellen sowie Schulungen und Beratung. Der konkrete Leistungsgegenstand ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

C.1.2 Leistungsort sowie Termine und Fristen sind ebenfalls im Einzelvertrag festzulegen. Die Vertragsparteien können im Einzelvertrag einen Zeit- bzw. Projektplan für die Erbringung der vereinbarten Leistungen vereinbaren.

C.1.3 Anforderungen des Kunden an die von FIRESTART zu erbringenden Leistungen gibt der Kunde schriftlich vor, z.B. in Form einer Anforderungsbeschreibung. Die Umsetzung der Anforderungen muss schriftlich in Form einer Leistungsbeschreibung vertraglich vereinbart sein. Die Leistungsbe-

schreibung ist Bestandteil des Einzelvertrags, sie geht in der Vertragshierarchie dem Einzelvertrag und den AVB vor.

C.1.4 Soweit die Beschreibung der Anforderungen an die Leistungen von FIRESTART vom Kunden nicht selbständig durchgeführt wird, unterstützt FIRESTART, insbesondere im Rahmen der Erstellung der Leistungsbeschreibung, den Kunden dabei gegen gesonderte Vergütung. Die gemeinsam erarbeitete Leistungsbeschreibung muss vom Kunden schriftlich genehmigt werden. Später auftretende Änderungs- und Zusatzwünsche sind im Rahmen des Änderungsmanagements (C.3) zu behandeln und allenfalls zu vereinbaren.

C.1.5 FIRESTART ist berechtigt, gemeinsam definierte Leistungen auf eigene Kosten zu ändern oder zu verbessern, soweit eine solche Änderung im Anwendungsbereich des Kunden üblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder für den Kunden zumutbar ist.

C.1.6 Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass die Umsetzung eines Einzelvertrages tatsächlich oder juristisch nicht möglich ist, wird FIRESTART dies dem Kunden schriftlich mitteilen. Stimmt der Kunde einer Änderung der Anforderungen bzw. der Leistungsbeschreibung nicht zu bzw. schafft er nicht die Voraussetzungen, damit eine Ausführung der Leistung möglich wird, kann FIRESTART die Ausführung ablehnen, im welchem Fall der Kunde keinen Anspruch auf Erfüllung hat, die bis zur Ablehnung durch FIRESTART von FIRESTART erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

C.2 Projektmanagement

C.2.1 Die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen insbesondere im Rahmen eines Projektes erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsteilen. Beide Vertragsteile benennen im Einzelvertrag oder zu Projektbeginn einen oder mehrere Ansprechpartner sowie einen Projektleiter. Die Projektleiter können kurzfristig Entscheidungen herbeiführen.

C.2.2 Jeder Projektleiter ist für die Steuerung, das Management und die Überwachung des eigenen Projektteams verantwortlich, er wird hierbei aber vom Projektleiter des anderen Projektteams im erforderlichen Umfang unterstützt.

C.2.3 Bei Dienst- und Werkleistungen wird der Projektleiter von FIRESTART unter Mitwirkung des Projektleiters des Kunden den Fortgang der Leistungserbringung regelmäßig dokumentieren und dem Kunden entsprechende Statusberichte zur Verfügung stellen. Solche Statusberichte sollen insbesondere Auskunft geben über den aktuellen Stand der Arbeiten, Abweichungen von Projektplänen und über allfällige Änderungsanforderungen.

C.2.4 Zur Lenkung und Kontrolle der Vertragsdurchführung können die Vertragsteile einen Projektlungsausschuss einsetzen, der im Einzelvertrag festzusetzen ist. Der Lenkungsausschuss ist für Entscheidungen über Vorlagen der Projektleiter verantwortlich, ferner für die Überwachung des Projektfortschritts. Der Lenkungsausschuss tritt jedenfalls auf Ersuchen eines Projektleiters zusammen, im Einzelvertrag können darüber hinaus periodische Sitzungen vereinbart werden.

C.2.5 Einzelheiten über die Projektteams, die Projektleiter sowie deren Aufgaben sind im jeweiligen Einzelvertrag zu regeln,

ebenso die Einsetzung eines Projektlungsausschusses sowie deren Zusammensetzung und deren nähere Aufgaben.

C.2.6 Sämtliche Entscheidungen, sei es durch Projektleiter, sei es durch den Projektlungsausschuss, sind, um Wirksamkeit zu erlangen, schriftlich zu fassen oder zu bestätigen.

C.2.7 Auch wenn Mitarbeiter von FIRESTART beim Kunden tätig werden, gibt ausschließlich FIRESTART diesen Mitarbeitern Anweisungen und hat FIRESTART diesbezügliche die alleinige Organisationsgewalt und das alleinige Weisungsrecht.

C.2.8 Die Auswahl der Projektmitarbeiter von FIRESTART obliegt ausschließlich FIRESTART, auch ist FIRESTART berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter durch andere Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen. Allerdings wird sich FIRESTART bemühen einen Austausch des Projektleiters nur in wichtigen Fällen vorzunehmen, auch um die Kontinuität im Projektmanagement sicherzustellen.

C.3 Änderungen des Leistungsumfanges

C.3.1 Jeder Vertragsteil kann während der Laufzeit des Einzelvertrags in schriftlicher Form Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfanges dem anderen Vertragspartner vorschlagen. Gleichzeitig mit einem Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag der FIRESTART hat FIRESTART dem Kunden mitzuteilen, unter welchen Bedingungen (Kosten, Auswirkungen auf Inhalte und Termine, Fristen usw.) FIRESTART die vorgeschlagenen Änderungen vornimmt. Im Falle von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden wird FIRESTART dem Kunden rasch nach Zugang des Änderungswunsches mitteilen,

ob und unter welchen Bedingungen (Kosten, Termine, Auswirkungen auf Inhalte, usw.) FIRESTART die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen durchführt.

C.3.2 Erfordern Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden umfangreiche Prüfungen durch FIRESTART, ist FIRESTART berechtigt, ihren mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Aufwand nach den dann gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

C.3.3 Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine Änderungsvereinbarung einigen, werden die Leistungen im ursprünglich vereinbarten Umfang umgesetzt.

C.4 Leistungen des Kunden

C.4.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass jene Aufgaben, welche in seine Sphäre fallen, insbesondere alle erforderlichen oder zweckmäßigen Beistellungen (z.B. Informationen, Unterlagen, Hilfsmittel, technische Voraussetzungen, Systemumgebung, Testsystem, Testdaten, Testfälle usw.) und Mitwirkungen (z.B. an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw.) des Kunden rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für FIRESTART kostenlos vollständig und mängelfrei erbracht werden. FIRESTART ist nicht verpflichtet, fachlichen oder kundenspezifischen Input sowie Testdaten und Testfälle auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, usw.) und ihre Eignung zu überprüfen.

C.4.2 Die Beschaffung, die Beistellung und der Betrieb von Systemkomponenten von Dritten (Hardware, Software), welche für den Einsatz der vertragsgegenständlichen Software relevant sind, liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden, ebenso deren Eignung für die Zwecke des

betroffenen Einzelvertrages. Auf ausdrückliches schriftliches Ersuchen des Kunden wird FIRESTART mitteilen, ob bestimmte vom Kunden eingesetzte oder zu beschaffende Systemkomponenten grundsätzlich für die vertragsgegenständliche Software geeignet sind.

C.4.3 Das Echt(oder Produktiv)System, auf welchem die einzelvertragsgegenständliche Software installiert und in Produktion gesetzt wird, ist vom Kunden beizustellen, ebenso ein entsprechendes Testsystem für die Einrichtung, Konfiguration, das Basis-Customizing, Schulung und Durchführung von Testfällen und Abnahmen. Die Installationen auf die Systeme des Kunden erfolgen durch den Kunden, außer die Vertragsparteien einigen sich im Einzelvertrag ausdrücklich auf etwas anderes.

C.4.4 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von FIRESTART sowie deren Erfüllungshelfern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden die erforderliche Unterstützung einschließlich der Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen technischen Voraussetzungen und stellt die erforderlichen Arbeitsräume und Hilfsmittel zur Verfügung.

C.4.5 Datenträger und sonstiges technisches Material, das der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein.

C.4.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass seine Systeme ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten z.B. durch laufende Datensicherung oder regelmäßige Überprüfung der durch das System produzierten Ergebnisse.

C.4.7 Die dem Kunden obliegenden Leistungen und Beistellungen sind wesentliche

Aufgaben des Kunden. Erbringt der Kunde solche Leistungen oder Beistelleistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen, wie etwa Verzögerung oder Mehraufwand, vom Kunden zu tragen.

C.4.8 Nähere oder weitere Einzelheiten bezüglich der Leistungen und Beistellungen des Kunden sind in den Einzelvertrag aufzunehmen.

C.5 Abnahme

C.5.1 Bei Werkleistungen kann FIRESTART Leistungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Erklärung der Abnahmebereitschaft). Abnahmefähige Teilleistungen sind in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der in einem Einzelvertrag oder einem sonstigen Vertragsdokument spezifizierten Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile sowie einzelne Analysen und Dokumente wie Spezifikationen oder Konzepte. Dessen ungeachtet können sich die Vertragsteile im Einzelvertrag oder in Projektplänen auf Abnahmen und Teilabnahmen von Leistungen einigen, ebenso können darin Test- und Abnahmekriterien festgelegt werden.

C.5.2 Der Kunde wird nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch FIRESTART die (Teil)Abnahme der von FIRESTART erbrachten Leistungen, im Fall von Software auf dem Testsystem des Kunden, unverzüglich durchführen; FIRESTART ist berechtigt, an Abnahmen oder Teilabnahmen mitzuwirken.

C.5.3 Die Abnahmefrist beträgt längstens 30 Tage und beginnt, sobald die betreffende Leistung zur Abnahme/Teilabnahme von FIRESTART bereitgestellt wird. Rügt der Kunde innerhalb der Abnahmefrist keine

wesentlichen Mängel schriftlich, gilt die Leistung als abgenommen; dasselbe gilt, wenn die Leistung nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist oder im Produktivbetrieb verwendet wird. Als wesentlicher Mangel gelten Fehler, die einer Verwendung der betroffenen vereinbarten Leistung entgegenstehen oder eine solche Verwendung ist nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich. Die Verpflichtung von FIRESTART zur Fehlerbeseitigung nach der Gewährleistungsregelung bleibt aber unberührt.

C.5.4 Mängel sind vom Kunden in ein Protokoll einzutragen, wobei zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln zu unterscheiden ist (C.5.3). Ein Mangel gilt als von FIRESTART nur anerkannt, wenn dies im Abnahmeprotokoll ausdrücklich vom Projektleiter von FIRESTART bestätigt und diese Bestätigung von ihm unterfertigt wird.

C.5.5 Gelingt es FIRESTART aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, die vereinbarten Leistungsmerkmale bzw. die Beseitigung wesentlicher Mängel innerhalb von zumindest zwei angemessenen Nachfristen nachzuweisen, so kann der Kunde nach Ablauf dieser Fristen hinsichtlich der betroffenen Leistungsteile vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Entgelts verlangen, dies allerdings nur, wenn der Kunde in der letzten Nachfristsetzung die Konsequenz im Falle der Nichterfüllung (Rücktritt oder Minderung) ausgesprochen hat.

C.6 Rechte an Ergebnissen

Alle Urheber-, Patent- und sonstigen IP-Rechte an/im Zusammenhang mit im Rahmen dieser AVB bzw. eines Einzelvertrages von FIRESTART für den Kunden gegen Entgelt individuell erstellten Schnittstellen, Individual-Software, Dokumentationen und

sonstigen Unterlagen sowie sonstigen Ergebnissen stehen ausschließlich und uneingeschränkt FIRESTART zu. Der Kunde erhält daran dieselben Nutzungsrechte wie an der von FIRESTART erworbenen Standard-Software, auf die sich die Ergebnisse beziehen, in Ermangelung einer solchen Lizenz ein nicht-ausschließliches zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares Recht zur Nutzung nur für eigene Zwecke.

C.7 Vergütung/Zahlungsbedingungen

C.7.1 Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, wird sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Werkleistungen nach Aufwand vergütet. Die entsprechenden Vergütungs- und Spensätze und sonstige Einzelheiten sind im Einzelvertrag festzulegen. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, rechnet FIRESTART monatlich ab.

C.7.2 Ist bei Leistungen, weil zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags eine genaue Aufwandschätzung bereits vorgenommen werden kann, eine Vergütung nach Festpreis vereinbart, kann FIRESTART Vorauszahlungen oder Teilzahlungen verlangen; Höhe und Fälligkeiten dieser Zahlungen sind im Einzelvertrag festzulegen. In jedem Fall stellt FIRESTART zuzüglich zum Festpreis die ihr entstehenden Kosten (Spesen, Reisekosten, etc.) nach den vereinbarten, in Ermangelung solcher nach den jeweils gültigen Spensätzen von FIRESTART in Rechnung.

C.7.3 Liegt der Arbeitsaufwand von FIRESTART bzw. ihren Erfüllungsgehilfen aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung oder Beistellung des Kunden über den dem Festpreis zugrunde liegenden Aufwandschätzungen, ist

FIRESTART zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt. Mehraufwände für Zusatzwünsche oder Änderungen der Aufgabenstellung werden nach Aufwand im Rahmen des Change Management vergütet, außer die Vertragsteile einigen sich im Einzelfall auf etwas anders.

C.7.4 Für Leistungen, welche FIRESTART auf Wunsch des Kunden außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (an Werktagen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) erbringt, wird das Doppelte der vereinbarten Stundensätze verrechnet.

C.7.5 Für Leistungen, welche nach Aufwand abgerechnet werden, legt FIRESTART monatlich Rechnung. Bei Fixpreisen gilt der im betroffenen Einzelvertrag vereinbarte Zahlungsplan. Sämtliche Rechnungen sind binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.

TEIL D (ALLGEMEINE REGELUNGEN)

D.1 Geltung der Bedingungen

D.1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von FIRESTART sowie für die vorvertraglichen geschäftlichen Kontakte gelten ausschließlich diese AVB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FIRESTART ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

D.1.2 Angebote von FIRESTART sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet.

D.1.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag und diesen AVB geht der Einzelvertrag vor.

D.1.4 Einzelverträge und sonstige diesen AVB unterliegenden Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam und verbindlich, wenn sie von der FIRESTART firmenmäßig unterfertigt sind.

D.2 Termine und Fristen

Leistungsstermine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von FIRESTART und vom Kunden im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Wartet FIRESTART auf eine Leistung oder Beistellung des Kunden oder ist FIRESTART sonst in der Leistungserbringung unverschuldet behindert, so gelten Termine und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung samt einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung als verlängert.

D.3 Gefahrtragung/Gewährleistung

D.3.1 Mit der Ablieferung der Leistung an den Kunden geht die entsprechende Gefahr auf den Kunden über.

D.3.2 FIRESTART gewährleistet, dass die Leistung zum Zeitpunkt der Erbringung bzw. Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit gegenüber der Produktbeschreibung von FIRESTART oder – im Falle von Drittsoftware – des Herstellers oder Drittlizenzgebers, bzw. der vereinbarten Leistungsbeschreibung aufheben oder mindern. Für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Eignung wird keine Gewähr geleistet. Unerhebliche Abweichungen von der Produktbeschreibung oder Leistungsbeschreibung bleiben unberücksichtigt. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht

ausdrücklich in den Einzelvertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

D.3.3 Der Kunde wird jede Lieferung oder Leistung der FIRESTART auf ihre Mängelfreiheit und Nutzbarkeit prüfen, bevor er sich produktiv nutzt. Der Kunde hat Mängel unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen der FIRESTART schriftlich zu melden. Voraussetzung für jede Fehlerbeseitigung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme liegt beim Kunden.

D.3.4 Zwecks Untersuchung eventueller Mängel ist der Kunde verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Software, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der normalen Arbeitszeiten FIRESTART kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde unterstützt FIRESTART bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursachen. Wenn der Fehler nicht nachweislich in die Sphäre von FIRESTART fällt, stellt FIRESTART entsprechende Leistungen dem Kunden nach den dann gültigen Vergütungs- und Spesensätzen von FIRESTART in Rechnung.

D.3.5 FIRESTART leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Die Nachbesserung erfolgt durch Mängelbeseitigung, dadurch, dass FIRESTART Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder im Falle von Software durch Überlassung eines neuen Programmstandes. Eine Ersatzvornahme (= Behebung

von Mängeln durch Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte) wird ausgeschlossen.

D.3.6 FIRESTART leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich schriftlich erhoben wurde, wenn der Mangel auf fehlerhaften und unvollständigen Angaben oder mangelhafter Beistellung oder Mitwirkung des Kunden beruht, oder wenn die Lieferungen oder Leistungen von FIRESTART ohne vorherige Zustimmung der FIRESTART vom Kunden oder Dritten verändert werden.

D.3.7 Gelingt es FIRESTART trotz wiederholter Bemühungen und schriftlicher Setzung von mindestens zwei angemessenen Nachfristen nicht, den Mangel zu beheben oder zu umgehen, sodass die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß genutzt werden kann, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei allen Mängeln (ausgenommen unerhebliche Mängel) die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, vorausgesetzt der Kunde hat in der letzten Nachfristsetzung auf die Konsequenz der Nichterfüllung (z.B. Rücktritt vom Vertrag) hingewiesen. Weitergehende Gewährleistungspflichten werden abbedungen.

D.3.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit der Lieferung, der Abnahme bzw. Teilabnahme oder, in Ermangelung einer solchen der Erbringung der Leistung.

D.3.9 Für reine Dienstleistungen wird keine Gewähr geleistet.

D.4 Schadenersatz

D.4.1 FIRESTART leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Beweis dafür, dass Schäden von FIRESTART vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, obliegt dem Kunden. Jede Haftung der FIRESTART ist der Höhe nach auf die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung für die den Schaden unmittelbar verursachende Lieferung oder Leistung begrenzt. FIRESTART übernimmt in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten.

D.4.2 Der Kunde wird in seinem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen schaffen, dass Schäden möglichst gering gehalten werden, z.B. durch tägliche Datensicherung oder durch laufende Überprüfung von Ergebnissen.

D.4.3 Schadenersatzansprüche verjähren binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

D.4.4 Die obige Haftungsregelung gilt auch für den Fall der – rückwirkenden – Aufhebung oder Wandlung eines Vertrages oder Vertragsteiles.

D.4.5 Die Begrenzung der Haftung gemäß Punkt D.4 ist bei der Kalkulation der Preise bzw. Vergütungssätze berücksichtigt.

D.5 Zahlungsbedingungen

D.5.1 FIRESTART ist berechtigt, bei nach Abschluss des betroffenen Einzelvertrages eintretenden Steigerungen des Verbraucherpreisindex (VPI) die Pflegegebühren sowie die Vergütungs- und Spesensätze entsprechend jährlich zu erhöhen.

D.5.2 Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (netto).

D.5.3 Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine bildet eine wesentliche Voraussetzung für die (weitere) Vertragserfüllung durch FIRESTART. Die Nichtleistung vereinbarter Zahlungen berechtigt FIRESTART, laufende Arbeiten einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

D.5.4 Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber FIRESTART, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von FIRESTART nicht anerkannter oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen des Kunden sowie die Zurückbehaltung von Leistungen des Kunden ist ausgeschlossen.

D.6 Schutzrechte Dritter

D.6.1 Werden durch die vertragsgemäße Nutzung von durch FIRESTART beigestellter oder erstellter Software, oder sonstiger Ergebnisse („Ergebnisse“) Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb den Kunden die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt bzw. droht nach Ermessen der FIRESTART bzw. von deren Drittlizenzgebern eine solche Untersagung, so wird FIRESTART auf ihre Kosten nach Abstimmung mit dem Hersteller der Software bzw. Drittlizenzgeber entweder (a) dem Kunden das Recht zur Nutzung verschaffen, oder (b) die betroffenen Ergebnisse schutzfrei gestalten, oder (c) die betroffenen Ergebnisse durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen. Erweisen sich diese Maßnahmen als undurchführbar oder unwirtschaftlich, rückerstattet FIRESTART die auf

das betroffene Ergebnis entfallende Vergütung abzüglich eines angemessenen Benutzungsentgeltes für die Zeit bis zur Beendigung der Nutzung; auf Verlangen von FIRESTART stellt der Kunde die Nutzung eines betroffenen Ergebnisses unverzüglich ein.

D.6.2 FIRESTART wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines Schutzrechtes durch die vertragsgemäße Nutzung der von FIRESTART beigestellten oder erbrachten Ergebnisse durch den Kunden hergeleitet werden. FIRESTART übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge (im Rahmen der Haftungsregelung des Punktes D.4), sofern der Kunde FIRESTART von solchen behaupteten Ansprüchen unverzüglich und schriftlich benachrichtigt und FIRESTART bzw. den Herstellern der Software oder den Drittlizenzgebern alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und der Kunde FIRESTART bzw. den Hersteller und Drittlizenzgeber entsprechend unterstützt und die entsprechenden zur Rechtsverfolgung notwendigen Rechte und Ansprüche abtritt bzw. überträgt. Der Kunde darf von sich aus Ansprüche Dritter nicht anerkennen.

D.6.3 Für Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber FIRESTART aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt Punkt D.4 entsprechend.

D.7 Vertraulichkeit und Datenschutz

D.7.1 Die Vertragsteile verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über die Software, Daten, Unterlagen und sonstige Informationen, die ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich

zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke des betroffenen Einzelvertrages verwendet werden, diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort.

D.7.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung nach D.7.1 gilt nicht für Informationen, die (a) öffentlich zugänglich sind oder den Vertragsparteien bereits bekannt waren; (b) unabhängig und selbständig von einer Vertragspartei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben; (c) von einem Dritten offenbart wurden, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt; oder (d) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen, letzteres jedoch nicht bevor der Sachverhalt der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde.

D.7.3 Die Vertragsteile verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

D.7.4 Beide Vertragsteile beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

D.8 Informationspflicht und Exportkontrolle

D.8.1 Beide Vertragsparteien werden einander gegenseitig über Umstände gleich welcher Art, welche die Leistungserbringung oder den Projektfortschritt erheblich behindern, ohne unnötigen Verzug informieren, dies unabhängig davon, ob im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten. Ausgenommen von dieser Informationspflicht

sind Umstände, welche dem anderen Vertragspartner bekannt sind.

D.8.2 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadenersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

D.9 Abwerbeverbot

D.9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt beim anderen Vertragspartner eingesetzte Mitarbeiter (egal ob dort angestellt oder nicht) abzuwerben oder zu beschäftigen.

D.9.2 Für den Fall des Verstoßes gegen Punkt D.9.1 verpflichtet sich der Verletzer seinem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in der Höhe des letzten Jahresbruttoeinkommens des betroffenen Mitarbeiters zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und sonstiger Rechte bleibt unberührt.

D.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Linz vereinbart. Auf die AVB sowie Verträge, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, einschließlich der Frage ihrer Wirksamkeit, findet materielles österreichisches Recht Anwendung unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UNCITRAL-Kaufrechts.

D.11 Schlussbestimmungen

D.11.1 FIRESTART ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

D.11.2 Eine Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus einem Einzelvertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FIRESTART.

D.11.3 Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden vielmehr die betroffene Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung am ehesten entspricht.

D.11.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB und eines Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

D.11.5 FIRESTART weist den Kunden darauf hin, dass Mitarbeiter der FIRESTART nicht befugt sind, mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusicherungen zu treffen/abzugeben, welche über den Inhalt,

den Umfang und die sonstigen Konditionen des Einzelvertrages hinausgehen.

TEIL E (DEFINITIONEN)

Abnahme bezeichnet jene Vorgänge, wie sie im Punkt C.5 der AVB näher beschrieben sind

AVB bezeichnet diese Allgemeinen Vertragsbedingungen

Concurrent User bezeichnet eine (maximale) Anzahl von Nutzern, welche gleichzeitig – und ohne namentliche Registrierung – auf die Software zugreifen (nutzen) dürfen.

Dienstleistungen: Leistungen von FIRESTART, welche bloße Dienste und nicht bestimmte Ergebnisse (Erfolge) zum Gegenstand haben.

Drittlizenzgeber: Hersteller oder Dritte, welche dem Kunden oder FIRESTART für den Kunden Standard-Software zur Nutzung überlassen.

Dritt-Software: Software, welche nicht von FIRESTART hergestellt wurde bzw. deren Urheberrechtsinhaber nicht FIRESTART ist.

Einzelvertrag: Jeder Vertrag, der auf der Grundlage dieser AVB zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird.

Individual-Software: Software (Code-Änderungen oder Zusatzcode), welche nach den vereinbarten individuellen Anforderungen des Kunden von FIRESTART erstellt werden.

IP-Rechte: Alle Patent-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte.

Leistungsbeschreibung: Leistungsanforderungen und -beschreibungen, auf welche sich die Vertragsteile einigen und welche Bestandteil des betreffenden Einzelvertrages werden.

Lizenzkauf: Erwerb Softwarelizenz auf unbeschränkte Dauer gegen Einmalentgelt.

Lizenzmiete: Erwerb der Software auf Dauer oder auf Dauer mit Kündigungsmöglichkeit, in der Regel gegen periodische Entgelte.

Named User bezeichnet Nutzungsberechtigte, welche namentlich benannt sind und mittels registrierten, namentlich eingetragenen Zugriff auf die Software zugreifen dürfen.

Pflege: Die in den Punkten B und C.8 näher geregelten Leistungen.

Service Level: Leistungs- und Qualitätsmerkmale, welche im Einzelvertrag zu regeln sind.

Software: Vertragsgegenständliche Software

Standard-Software: Software, welche an einen größeren Abnehmerkreis vertrieben wird.

Werkleistungen: Leistungen von FIRESTART, welche ein konkretes Ergebnis (Erfolg) zum Gegenstand haben.

Wesentlicher Mangel: Mangel, welcher den ordentlichen Gebrauch der betroffenen Lieferung oder Leistung verhindert oder wesentlich erschwert.